

vom 16. Februar 2006

Rechtsanwaltskanzlei von Raumer, Berlin

Neuer Rückgabeerfolg beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) für einen 1945 - 49-
Enteigneten

Mit soeben zugestelltem Beschluss vom 27. Januar 2006 - BVerwG 8 B 96.05 - hat das BVerwG die Auffassung des auf Restitutionsrecht spezialisierten Berliner Rechtsanwalts von Raumer bestätigt, dass es einer Rückgabe eines in der Besatzungszeit enteigneten Grundstücks nach erfolgter russischer Rehabilitierung nicht entgegensteht, wenn die betreffenden landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Bodenreform aufgesiedelt worden sind. Der SMAD-Befehl Nr. 196, nachdem grundsätzlich schon an Neubauern verteiltes Land nicht zurückgegeben werden sollte, stehe dem nicht im Wege. Die durch die Enteignung 1945 Geschädigte, deren Grundstücke nach Maßgabe der Bodenreformvorschriften teilweise an sog. Neubauern aufgesiedelt wurden, erhält damit nunmehr alle heute noch in staatlicher Hand, konkret bei der BVVG, befindlichen Landwirtschaftsflächen zurück.

Von der Rückgabe ausgenommen sind nach dieser neuesten Entscheidung des BVerwG in derartigen Fällen nur solche Grundstücke, die sich zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung nicht in Staatshand befunden haben, sondern die in den 1940er Jahren redlich durch einen Privaten erworben wurden, zur Wiedervereinigung noch in dessen Hand oder in der Hand seiner Erben waren und heute noch in deren Eigentum sind oder von diesen weiterverkauft wurden.

Die Entscheidung ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil die BVVG sich in einer Vielzahl von Fällen einer Rückgabe land- und forstwirtschaftlicher Flächen entgegengestellt hat, in denen es damals zu einer solchen Aufsiedlung gekommen war. Nun wird die BVVG diese Flächen herausgeben müssen.

Diese jüngste Entscheidung des BVerwG zeigt aber auch, wie wichtig es ist, selbst bei einem Fall, der sich nach deutscher Aktenlage als völlig normaler Bodenreformenteignungsfall darstellt, eine genaue Einzelfallprüfung vorzunehmen, ob nicht dennoch nach heutiger Rechtsprechung Rückgabeansprüche bestehen. In dem konkreten Fall war den deutschen Verwaltungsakten nur ein ganz gewöhnlicher Bodenreform-Enteignungsvorgang mit Aufsiedlung an Neubauern zu entnehmen. Als die Rechtsanwaltskanzlei von Raumer mit dem Fall befasst wurde, lag unter Bezugnahme darauf auch bereits eine negative Entscheidung des zuständigen Vermögensamtes vor. Diese konnte aber revidiert werden und hatte jetzt auch beim BVerwG Bestand, weil sich herausstellte, dass noch vor Inkrafttreten der Bodenreformverordnung eine Enteignung durch ein sowjetisches Militärtribunal (SMT) erfolgt war, die in Moskau rehabilitiert werden konnte. Wie in vielen Fällen blieb diese Verurteilung selbst den Bodenreformvollzugsorganen wegen der grundsätzlichen Geheimhaltung solcher Urteile verborgen, so dass es danach zu einem normalen Bodenreform-Enteignungsverfahren kam.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand gab es, oftmals auch in Bodenreform-Fällen, insgesamt 60.000 SMT-Urteile in der sowjetischen Besatzungszeit. Oft wissen bis heute die Erben der Verurteilten nicht, dass es ein solches Urteil gab, weil viele damalige Eigentümer auch zum Tode verurteilt und erschossen wurden und damit für viele Familien ungeklärt verschwanden.

gez. Stefan von Raumer
-Rechtsanwalt -